

99102008002000, 99102008002000

Einkommensteuer festsetzen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354624/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102008002000, 99102008002000
Leistungsbezeichnung I	Einkommensteuer festsetzen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	elektronische Steuererklärung, Fristverlängerung, Finanzamt, Einkommensteuererklärung, Elster, Einkommenssteuer, Steuerbescheid, Einkommensteuer, Einkommensteuerausgleich, Einkommensteuertabelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen, Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.10.2021
Fachlich freigegeben durch	TFM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/ https://www.gesetze-im-internet.de/estg/
Teaser	Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird.
Volltext	Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Die Einkommensteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen. Dabei wird durch zahlreiche Regelungen (z. B. Freibeträge, Freigrenzen, Pauschbeträge, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, variabler Steuersatz) Ihre persönliche Leistungsfähigkeit als Steuerpflichtige/r berücksichtigt. Aufwendungen für die private Lebensführung (regelmäßig z. B. Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung) dürfen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch für solche Aufwendungen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, selbst wenn sie seinen Beruf oder seine Tätigkeit fördern. Die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder haben ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungsdaten (Mein ELSTER) an die Finanzämter entwickelt.
Erforderliche Unterlagen	• Einkommensteuererklärung • Ggfs. Registrierung „Mein ELSTER“ Für die Abgabe der Einkommensteuererklärung über

Modul	Sachverhalt
	das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung „Mein ELSTER“ ist eine Registrierung erforderlich. • Gewinnermittlungsunterlagen (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, ggf. Anlagen zur Gewinnermittlung) Welche Unterlagen im Einzelnen erforderlich sind, können Sie auch den Hinweisen im jeweiligen Steuererklärungsdruck entnehmen.
Voraussetzungen	Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus • Land- und Forstwirtschaft, • Gewerbebetrieb, • selbstständiger Arbeit, • nichtselbstständiger Arbeit, • Kapitalvermögen • Vermietung und Verpachtung sowie • sonstigen Einkünfte wie z. B. Einkünfte aus einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Wie lange die Bearbeitung einer Einkommensteuererklärung bzw. die Festsetzung der Einkommensteuer dauert, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab.
Frist	Abgabefrist der Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich: • 31.07. des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres, wenn Sie steuerlich nicht beraten sind • 28.02. bzw. 29.02. des zweiten, auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres, wenn Sie steuerlich beraten sind
weiterführende Informationen	
Hinweise	Mehr Informationen zur Einkommensteuer erhalten Sie auf der Seite des Bundesfinanzministeriums. https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html
Rechtsbehelf	Der Einkommensteuerbescheid kann mit einem Rechtsbehelf (sog. Einspruch) angefochten werden und ist dann vom Finanzamt nochmals zu überprüfen.
Kurztext	Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Sie wird anhand des Steuertarifs des zu versteuernden Einkommens bemessen. Zuständig ist das örtlich zuständige Finanzamt.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. Das für Sie zuständige Finanzamt können Sie nachfolgend ermitteln. https://finanzamt.thueringen.de/service/zufi/ https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://finanzamt.thueringen.de/service/zufi/ https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich elektronisch übermittelt werden, wenn Sie Einkünfte als Land- und Forstwirt, Gewerbetreibender oder Freiberufler erzielen. In anderen Fällen ist eine freiwillige elektronische Übermittlung möglich. Die dafür benötigte Steuersoftware gibt es bei vielen kommerziellen Anbietern. Die Einkommensteuererklärung kann aber auch kostenfrei über das Online-Portal der Finanzverwaltung („Mein ELSTER“) erstellt und übermittelt werden. Ansonsten erhalten Sie die zur Erstellung der Einkommensteuererklärung notwendigen Formulare in allen Finanzämtern, bei vielen Städten und Gemeinden (z. B. Bürgerbüros) und nachfolgend https://finanzamt.thueringen.de/service/formulare/ https://finanzamt.thueringen.de/service/formulare/
Ursursprungsportal	Einkommensteuer festsetzen, Determine income tax